

Vereinsstatuten

des UNION Sportklubs Krumpendorf

§ 1

Name, Sitz des Vereines

- 1) *Der Verein führt den Namen **UNION Sportklub Krumpendorf** und hat seinen Sitz in Krumpendorf, Bezirk Klagenfurt. Er untersteht der Landesleitung Klagenfurt der Österr. Turn- und Sportunion und gehört dem Verband Österreichische Turn- und Sport-Union mit dem Sitz in Wien an.*
- 2) *Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.*

§ 2

Zweck

*Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Tennisspielles, die Heranführung der Jugend zu diesem Sport und die Teilnahme an diversen Meisterschaften.
Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.*

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) *Ständige und außerordentliche Beiträge sowie sonstige Unterstützungen;*
- b) *Einhebung von Tennisplatzgebühren;*
- c) *Verkauf von Erfrischungsgetränken nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen;*
- d) *Verkauf von Tennisartikeln jeglicher Art.*

Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) *Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche M, außerordentliche M und Ehrenmitglieder.*
- 2) **Ordentliche Mitglieder** *sind diejenigen, die den von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.*

- 3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verein finanziell unterstützen.
- 4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) *Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.*
- 2) *Der Austritt kann jederzeit erfolgen.*
- 3) *Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.*
- 4) *Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.*
- 5) *Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.*

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) *Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. **Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.***

- 2) *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.*

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

- 1) **Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre, innerhalb von 3 Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres, statt.**
- 2) *Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.*
- 3) *Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand*
- 4) *Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.*
- 5) *Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.*
- 6) *Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig*
- 7) **Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.**
- 8) *Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.*

- 9) *Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.*

§ 1 0

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses;*
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;*
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;*
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;*
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;*
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;*
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;*
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.*

§ 1 1

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.*
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes auf die notwendige Anzahl erhöhen (z.B. Jugendwart, Gerätewart etc.).*
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.*
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.*
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung' von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.*
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als 50% anwesend sind.*
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Person des Obmannes den Ausschlag.*
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann.*
- 9) Außer durch Tod und Ablauf Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.*
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.*

- 11.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der Obmann oder sein Stellvertreter anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) **Der Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
- 2) **Der Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) **Der Kassier** ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes, sein Stellvertreter. Bei Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers sind deren Aufgaben von den jeweiligen Stellvertretern zu besorgen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung zwei ordentliche Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Kontrolle der Finanzgebarung einmal jährlich zu erfolgen hat.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10.

§ 15

Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Es ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO.
- 3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen I Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung des Vorstandes, innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter, binnen 14 Tagen, ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung wird der Vorsitzende vom Obmann des Landesverbandes der UNION bestellt.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. **Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**
- 5) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es der Vereinsleitung, ein Schiedsgericht einzusetzen

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen

*Beschluss darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
Dieses Vermögen i s t in der Art zu verwenden, dass es der Kinderkrebshilfe übereignet wird.*

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 01. März 2013 beschlossen.